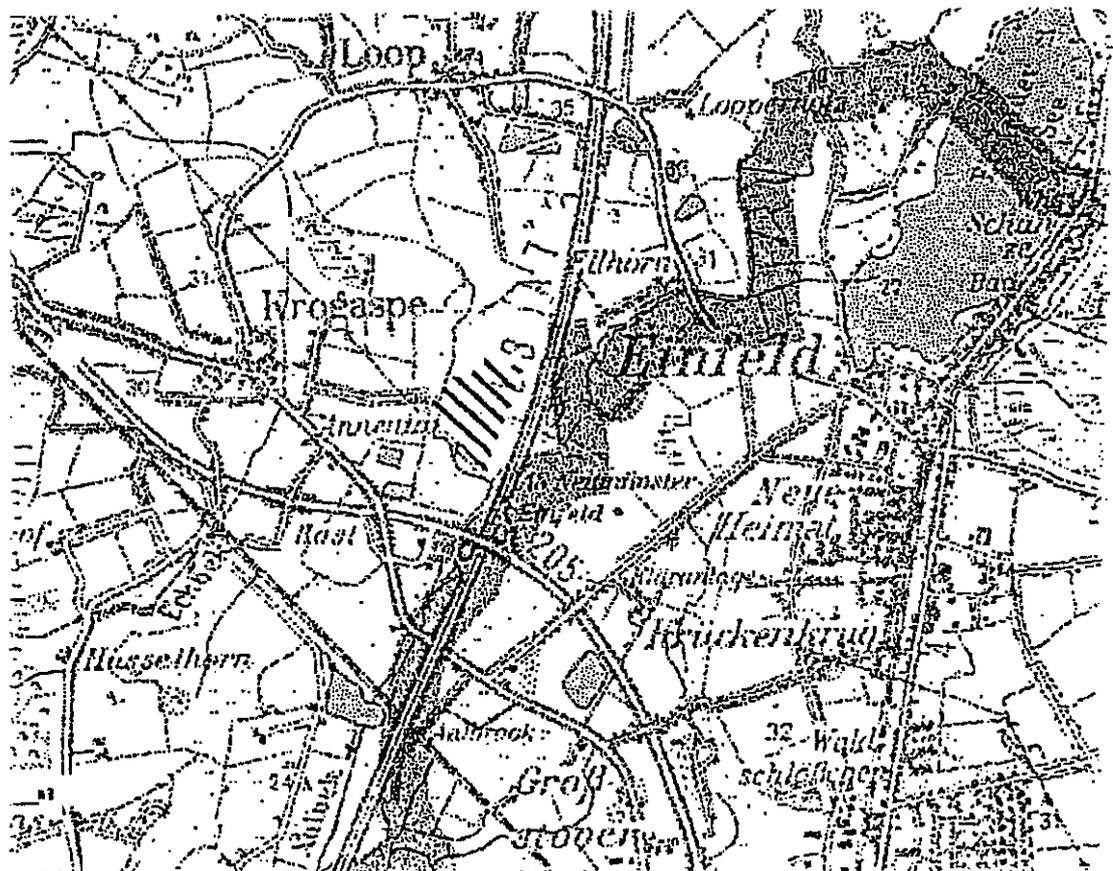


gemäß Regionalplan anzunehmenden Regelabstände vom Wald zu den WEA nicht eingehalten werden. Die Effektivität der Schutzmaßnahme wird gemindert, eine Minderung der örtlichen Belastungsfaktoren wird eingeschränkt.

Es ist daher Aufgabe der Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung, die gemeindlichen Nutzungskonflikte zu erkennen und zu lösen. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für den Bereich "Windenergieeignungsraum" beschlossen. Dieser durchläuft das planungsrechtliche Verfahren parallel zum Flächennutzungsplan.

In dem übrigen Gemeindegebiet außerhalb des in der Karte dargestellten Eignungsraumes sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.

Auszug aus der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes Planungsraum III zur Festlegung von Windenergieeignungsräumen (Kartenwerk):



3. Planung

3.1 Funktion im größeren Raum

3.1.1 Entwicklung der örtlichen Funktion

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, Flächen für die künftige Siedlungstätigkeit im gewerblichen Bereich wie auch zur Wohnraumversorgung als standortgerechte Nutzung vorzubereiten, desweiteren sind auch andere Konfliktsituationen (hier besonders die WEA-Thematik) zu lösen. Dabei ist entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Zum einen ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der aktuelle Bestand unter dem Aspekt einer standortgerechten, nach den Gebietsdefinitionen der Bau-nutzungsverordnung vorgegebene Nutzungszuweisung festzuschreiben. Zum anderen hat die Gemeinde unter Beachtung städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Belange in Eigenverantwortung geeignete Flächen für eine Neuausweisung nach dem künftigen Bedarf an Wohnraum und Gewerbeflächen vorzunehmen. Außerdem muß vor dem Hintergrund der Flächenbedeutung für die ortsnahe Erholung die WEA-Problematik bearbeitet und ortsverträglich gelöst werden (s. Ziff. 3.12).

Die örtliche Funktion liegt, wie bereits vorab erläutert, schwerpunktmäßig in der Landwirtschaft. Daneben ist im Planungszeitraum die Wohnfunktion zu stärken ggf. zu entwickeln; die Entwicklung des gewerblichen Sektor beschränkt sich in einem ortsverträglichen Maße auf die ortsansässigen Betriebe in der Form, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Zukünftig größere Bedeutung soll der Sektor Erholung und Tourismus erhalten.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung der Gemeinde durch Verkehrswege (insbesondere A 7, B 205 und Bahnlinie), Überlandleitungen (1 Leitung der E.ON und 2 Bahnstromtrassen, einen Funkmast und eine ältere WEA am nördlichen Dorfrand) kommt der Minimierung von Störungen und Beeinträchtigungen in der Gemeinde eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Empfindlichkeit der Örtlichkeit einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten für die Einwohner und der Bevölkerung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dem Thema „Windeneignungsraum“ eine besondere Bedeutung beizumessen.

Generell ist die Gemeinde gehalten, entsprechend dem v.g. künftigen Bedarf unter Beachtung des von der Landesplanung vorgegebenen Rahmens die gemeindlichen planerischen Ziele planungsrechtlich vorzubereiten.

3.1.2 Ortsbild und Siedlungsentwicklung

Entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur wird der überwiegende Teil der Ortslage als gemischte Bauflächen dargestellt. Insgesamt befinden sich noch 6

landwirtschaftliche Großbetriebe in bzw. am Rande der Ortslage Krogaspe, die aufgrund empfohlener Abstandsbereiche der Landwirtschaftskammer Schl.-H. gegenüber heranrückender Wohnbebauung v.g. Nutzungsausweisung bedingen. Wie bereits vorab erläutert, werden nur geringfügig Bauflächen für eine künftige Wohnnutzung bzw. gewerbliche Nutzung unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte (Vermeidung von Zersiedelung) sowie ökologischer Aspekte (geringer Erschließungsaufwand, Nutzung der vorhandenen Infrastruktur) marginal in Arrondierung zur Ortslage von Krogaspe, im übrigen zur baulichen Verdichtung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage zur Verfügung gestellt. Die Splittersiedlungen Hahnenkamp und Bast werden in dem Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsbereiche aufgenommen; diese fallen unter die Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche und werden somit zum sog. Außenbereich, in dem die bauliche Entwicklung nach dem § 35 BauGB geregelt wird.

Somit zeigt der Flächennutzungsplan eine Siedlungsentwicklung auf, die sowohl dem künftigen Bedarf als auch dem Orts- und Landschaftsbild angemessen ist:

Wohnfunktion

Die bauliche Entwicklung wird künftig in der Hauptortslage Krogaspe erfolgen. Die am Ortseingang hinter dem Sportplatz südlich an der Hauptstraße gelegene vorhandene Wohnbebauung, wird parzellengleich nach Süden bis an den vorhandenen Knick erweitert. Für diese und den Bestand erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Ebenso wird die vorhandene Bebauung nördlich der Hauptstraße, im Dorkamp, unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung als Wohnbaufläche festgeschrieben.

Überlegungen zu einer eventuellen Erweiterung für eine wohnbauliche Entwicklung ergaben, dass diese unmittelbar zwischen v.g. Bestand und der Mischgebietsnutzung an der Ringstraße gelegen und im Norden durch den Dickweg begrenzt, auf einer Flächengröße von ca. 2,8 ha erfolgen könnte. Beeinträchtigungen einer künftigen Wohnnutzung durch landwirtschaftliche Betriebe wären nicht zu erwarten, da an diesem Standort von den in der Ortslage verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben keine Emissionen durch Viehhaltung (Gerüche) und Maschineneinsatz (Lärm) zu erwarten sind. Die unmittelbar an die in Rede stehenden bebaubaren Flächen angrenzende ehemalige Hofstelle an der Ringstraße wird bereits durch Handwerksbetriebe genutzt. Nördlich dieses Bereiches sind kürzlich 6 Wohngrundstücke erschlossen worden (s.v.), so daß eine Fläche von ca. 2,1 ha verbleibt. Die äußere Erschließung dieser v.g. Wohngrundstücke wäre durch den Dickweg und die Hauptstraße sowie durch die Ringstraße gegeben, so daß diese Flächen mit einem relativ geringen Aufwand erschlossen und verkehrsmäßig angebunden werden könnten. Die Gemeinde hat sich jedoch entschlossen, derartige Nutzungsvorbereitungen mit dieser Flächennutzungsplanung nicht vorzunehmen; die Fläche soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Für den Fall, dass sich die Planungsabsichten der Gemeinde zu einem fernen Zeitpunkt ändern sollten, wird dem mit einer Flächennutzungsplanänderung Rechnung getragen.

Der östliche Siedlungsrand wird durch Darstellung im Flächennutzungsplan abgegrenzt. Eine bauliche Entwicklung entlang des Neuen Weges über den derzeitigen baulichen Bestand ist bereits durch positive Baubescheide vorbereitet worden, so

daß hier eine Bebauung in naher Zukunft erfolgen wird. Um einer weiteren Zersiedelung in diesem Bereich vorzubeugen, werden neben den v.g. Grundstücken (in einreihiger Bebauung entlang des Neuen Weges) keine weiteren Baugrundstücke im Bereich Hahnenkamp bzw. den Niederungsbereichen der Eckbek vorbereitet. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Niederungsbereiche nördlich und südlich des Neuen Weges von weiterer Bebauung freizuhalten. Es handelt sich hierbei um ökologisch sensible und insbesondere das Landschaftsbild prägende Bereiche. Sie werden als Biotopverbundflächen dargestellt. Aufgrund der in diesem Bereich vorhanden drei von insgesamt 6 bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung und den damit verbundenen Emissionen, die wegen der unterschiedlichen Nutzungsansprüche von Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben eine Abstandsregelung erfordern, wird v.g. Bereich als Gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt.

Um einer weiteren Zersiedelung vorzubeugen, werden für die Siedlung Hahnenkamp keine bauliche Erweiterung durch den Flächennutzungsplan vorbereitet. Um hier einem Baubegehren entgegenzuwirken, wird dieser Bereich nicht als Baufläche dargestellt. Bei entsprechender Nachfrage wäre nach Prüfung v.a. der naturschutzrechtlichen Belange eine bauliche Erweiterung gem. § 35 BauGB möglich, wenn die Anforderungen und Maßgaben des Gesetzgebers beachtet werden. Die Splittersiedlung Bast ist ebenfalls nicht weiter zu entwickeln. Die vorhandenen baulichen Anlagen genießen Bestandschutz; auch hier sind bauliche Erweiterungen nur in geringfügigem Maße (Einzelvorhaben) nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 BauGB möglich.

Wohnen und betriebliche Nutzungen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen gemischten Nutzung wird der gesamte Bereich östlich der Wohnbebauung an der K 68 und südlich der vorhandenen baulichen Anlagen - Wohngebäude und Hofstellen - an der Hauptstraße als gemischte Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO dargestellt. In diesem Bereich stehen künftig geringfügig zusätzliche Flächen für eine Mischgebietsnutzung zur Verfügung, 0,6 ha sind bereits erschlossen bzw. bebaut worden (s. Darstellung im F-Plan). In Anlehnung an die bereits gemischte Nutzung wären neben Wohnbebauung auch mit dem Wohnen verträgliche Nutzungen wie kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe als standortgerecht zu beurteilen.

Um hier Baurecht zu schaffen, ist für diesen Bereich ein qualifizierter Bebauungsplan aufzustellen.

Mit einer weiten Darstellung als gemischte Baufläche (MI) wird die Bestandsnutzung westlich der K 68 , südlich des Sportplatzes und des Friedhofes festgeschrieben. Hier befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rindviehhaltung.

Aufgrund der positiven Bauvorbescheide für die Grundstücksflächen beidseitig des ‚Neuen Weg‘ sind hier in Anlehnung an die umliegende Nutzungsmischung gemischte Bauflächen in einer Größenordnung von 0,8 ha ausgewiesen worden. Eine Bebauung dieser Grundstücke wird hier in naher Zukunft erfolgen.

Gewerbe

Für eine gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde wurden geeignete Standorte nach städtebaulichen und ökonomischen Aspekten geprüft. Aus landschaftsplanerischen Gründen sowie aus Gründen des Nachbarnschutzes wurde eine Ausweisung gewerblich nutzbarer Grundstücksflächen innerhalb der Ortslage sowie am heutigen Ortsrand verworfen. Hier stehen zudem mittelfristig keine Flächen zum Erwerb an (s. auch Pkt. 2.4).

3.2 Erhaltung der natürlichen Grundlagen

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es u.a., die natürlichen Grundlagen zu erhalten und zu entwickeln. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsplanes, soweit sie anderen planerischen Zielstellungen nicht entgegenstehen, in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Es handelt sich dabei zum einen um Bestandsdarstellungen und nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB der für den Naturschutz bedeutenden Flächen (s. Ziff. 1.1 und 1.2), für die Planungen und Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen. Zudem ist bei der Ausweisung von Bauerwartungsland der Erhalt der natürlichen Grundlagen zu berücksichtigen bzw. die zu erwartenden Eingriffe zu minimieren. Detaillierte Untersuchungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Abweichungen von dem in der Gemeinde vorgestellten Landschaftsplan (Entwicklungsplanung) bestehen nicht (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.2. dieses Erläuterungsberichtes). Die Biotopentwicklungsbereiche und Biotopverbundflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Diese Flächen werden damit für Naturschutzzwecke planungsrechtlich vorbereitet, ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht. Eine veränderte Flächennutzung, z.B. Extensivierung der Grünlandflächennutzung, kann nur im Einvernehmen mit den Grundstückseignern bzw. der Nutzungsberechtigten erfolgen. Um einer späteren Entwicklung des Ortes nicht entgegenzustehen, werden die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Biotopentwicklungsflächen) in einem Abstand zur vorhandenen Bebauung vorgesehen. Um den Waldanteil in der Gemeinde zu erhöhen und die ökologischen Funktionen einiger Bereiche auszuweiten, werden die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächen für die Neuwaldbildung in die Flächennutzungsplanung übernommen. Entlang des Abschnittes der A 7 parallel zum Eignungsraum für Windenergieanlagen sollten als Sichtschutz üppige Strauch- und Baumpflanzungen realisiert werden. Durch diese wird zudem eine gute Filterfunktion (Emissionen, Staub und Lärm) gewährleistet. Die Anlage eines Waldes steht hier im Widerspruch zur übergeordneten Planung, da Windenergieanlagen einen Regelabstand von 200 m zu Waldflächen einhalten müssen und damit nur noch ein geringer Flächenanteil für Windenergieanlagen verbleiben würde. Zudem würden die WEA bei Waldaufforstung an der Autobahn erheblich an die Ortschaft heranrücken, was im Widerspruch zu der gemeindlichen Zielsetzung steht. Die Gemeinde beabsichtigt, die negativen Begleiterscheinungen von Windenergieanlagen weitestgehend zu minimieren und diese im größtmöglichen Abstand zur Ortslage von Krogaspe baurechtlich zuzulassen. Im Landschaftsplan werden die Angelseen als Gewässer mit Eignung für eine naturnahe

Umgestaltung beurteilt. Auch der Diekwiesengraben, die Eckbek und Mitbek sowie die Aalbek und der Krogasper Graben werden für eine naturnahe Umgestaltung vorgeschlagen.

Am Ende der Ringstraße hinter der Alten Meierei befindet sich ein Storchennest. Die angrenzenden und derzeit noch unbebauten Koppeln werden durch den Landschaftsplan als Flächen für die nestnahe Nahrungssuche des Storches beurteilt. Da der Storch zu den geschützten Vogelarten zählt, überlegt die Gemeinde, eine Umsiedlung des Storchennestes zu versuchen. Dafür soll am Rande des Dorfes ein entsprechender Mast aufgestellt werden.

3.3 Vorgesehene Flächennutzung

3.3.1 Flächenbedarfsbestimmung

Wie unter Ziff. 0.4 bereits dargestellt, wird im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme auf den Entwicklungsrahmen für die Städte und Gemeinden hingewiesen. Dieser Umfang wird mit 20% des Wohnungsbestandes zum Jahreswechsel 1994/95 vorgegeben, das entspricht einem Zuwachs von 31 Wohnungen. Nach Abzug der Baufertigstellungen in den Jahren 1995 bis 1997 verbleibt ein Spielraum von 27 Wohneinheiten, den die Gemeinde eigenverantwortlich ausschöpfen kann. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die eventuell vorhandenen Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Umnutzungen (z.B. von Hofstellen), Aus- und Umbaumaßnahmen und bestehendes Baurecht in die Betrachtung mit einzustellen. Auf die Problematik bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken aufgrund privater Initiativen ist bereits hingewiesen worden. Trotz der derzeitigen Wohnbautätigkeit (einige der Grundstücke südlich der Hauptstraße sowie Grundstücke entlang des Neuen Weges sind bereits bebaut bzw. die Wohnbauvorhaben genehmigt) besteht bei ortsansässigen Bauwilligen immer noch eine große Nachfrage nach Wohngrundstücken, der derzeit ohne neue Baulandausweisungen nicht gedeckt werden kann. Durch diese Problematik ist eine Abwanderung von ortsansässigen Bauwilligen zu erwarten, um dieses zu verhindern will die Gemeinde Flächen für eine kontrollierte Baulandpolitik erwerben (s. Ziff. 2.4).

3.3.2 Flächennachweis

Wohnbauflächenerweiterung in der westlichen Ortslage von Krogaspe (südl. der Hauptstraße):

4 Hauseinheiten

Gemischte Bauflächen südlich der Hauptstraße, entlang des ‚Neuen Weg‘ und Ringstr./Dickweg:

Flächengröße insgesamt	ca. 1,9 ha
davon bereits bebaut/erschlossen	ca. 1,4 ha
verbleibende Flächen	ca. 0,5 ha
abzüglich eines Flächenanteils von ca. 25%	
für öffentl. Verkehrsflächen, Grünflächen, Ausgleichsflächen, Wohnfolgeeinrichtungen u.a.	

Restfläche ca. 0,4 ha , (das entspricht rechnerisch einem Zuwachs von ca. 5 Hauseinheiten bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 800 m²)

3.3.3 Bevölkerungsentwicklung

Wie bereits vorab erläutert, ist die Bevölkerungszahl in der Gemeinde nahezu gleich geblieben. In der Zeit von 1988 bis 1997 belief sich die Einwohnerzahl mit geringen Schwankungen auf etwa 400. Der Anstieg im Jahre 1999 ist auf eine verstärkte Bautätigkeit zurückzuführen. Es wird in den kommenden 10 bis 15 Jahren lediglich ein mäßiger, für die Gemeindestruktur angemessener Bevölkerungszuwachs erwartet, der durch die v.g. geplante Baulandpolitik der Gemeinde ermöglicht werden soll (s. Ausführungen in Ziff. 2.4).

3.4 Wirtschaftliche Entwicklung

3.4.1 Landwirtschaftliche Entwicklung

Der Großteil der Flächen wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Im Bereich der Ortschaft Krogaspe sind in v.g. Maße für bauliche Erweiterungen Flächen vorgesehen, die aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung herausfallen könnten. Der Flächennutzungsplan bereitet solche ‚Bodenumnutzung‘ jedoch nur vor, ein rechtlicher Anspruch auf diese als Bauflächen besteht nicht. Es werden lediglich die Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist insofern berücksichtigt worden, als die geplanten Siedlungserweiterungen die benachbarten Hofstellen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen werden. Bei Überschneidungen von Immissionsschutzkreisen mit Bauflächen sind Baumaßnahmen nur unter Berücksichtigung dieser Abstände möglich, so dass auch hier die landwirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen (siehe beigefügte Anlage zu den Immissionsschutzkreisen).

Durch die Entwicklung des Golfplatzes in einem ca. 106 ha großen Bereich wird allerdings allein etwa 1/10 der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche einer Nutzungsänderung unterzogen (s. Ziff. 2.7), außerdem wird es durch die geplanten und dargestellten Waldneubildungen eine weitere Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen geben.

3.4.2 Forstwirtschaft

(s. Ziff.1.4.2)

Da der Forstwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle als Wirtschaftszweig zukommt, ist eine weitreichende Veränderung der forstwirtschaftlichen Situation nicht zu erwarten. Den geplanten Aufforstungen liegen ökologische, nicht ökonomische Aspekte zugrunde. Den Waldbildungen liegen auch Gründe aus dem Themenkomplex der Minderung von Beeinträchtigungen durch die A7 auf Wohnnutzungen zugrunde. Die Waldbildungen im Südosten bilden ferner eine Ergänzung der jüngeren Aufforstungen im Bereich der Stadt Neumünster, so dass hier eine Flächenverbindung hergestellt wird.

3.4.3 Gewerbliche Entwicklung

(s.Ziff.2.1/2.5 und 3.1.2)

3.5 Anbauverbotszonen

Gemäß § 29 (1+2) Straßen-u. Wegegesetz (StrWG) des Landes Schl.-H. v. 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) i.d.F. v. 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 15 m von den Kreisstraßen 9, 11 und 68 gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Gemäß § 9(1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.04.94 (BGBl. S. 853) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20m von der Bundesstraße 205, sowie in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn A 7 gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Alle v.g. Anbauverbotszonen sind nachrichtlich in den F-Plan übernommen worden.

3.6 Altlasten

Wie bereits vorab erläutert, besteht ein akuter Sanierungsbedarf für die beiden Altlastenstandorte nicht. Eine unmittelbare Gefährdung für Mensch und Umwelt geht von diesen Ablagerungen nicht aus.

3.7 Angestrebte Bebauungsstruktur

Wie unter Ziff. 3.1 ausführlich dargestellt, ist die künftige Bebauung vornehmlich in Arrondierung bzw. innerhalb der bebauten Ortslage von Krogaspe vorgesehen. Die künftige Bebauungsstruktur ist an die vorhandene Siedlungsstruktur und das Ortsbild anzulehnen. Weitere Regelungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen. Der Flächennutzungsplan gibt das Maß der künftigen baulichen Ausnutzung der Grundstücksflächen nur über den gesamten Flächenumfang vor (s. Planzeichnung).

3.8 Weitere Einrichtungen

Die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen für die Kinderbetreuung (Kindergarten) und die Freizeitgestaltung (Grünflächen, Sportplatz und Freibad) werden im F-Plan festgeschrieben. Ein Handlungsbedarf zur örtlichen Versorgung besteht derzeit nicht.

Für die örtliche Feuerwehr ist ein neues Feuerwehrgerätehaus erforderlich, das den einschlägigen Richtlinien entspricht. Dafür vorgesehen ist eine Fläche im Bereich des Sportfeldes in Ortsmitte.

3.9 Erholung und Tourismus

Krogaspe verfügt durch den Ochsenweg, den Forellensee, den in Entwicklung begriffenen Golfplatz sowie ergänzende Punkte wie den Heinrichshof und die landschaftliche Qualität westlich und östlich des Dorfes über eine stärkere Bedeutung für die Erholungsnutzung als dies zu Planungsbeginn ersichtlich war.

Ochsenweg, der Radweg vom Ochsenweg über das Dorf nach Timmaspe und, der Forellensee sollen als vorhandene touristische Strukturen erhalten werden.

Der öffentliche Golfplatz Krogaspe ist in Kapitel 3.9 behandelt.

Die landschaftlichen Qualitäten nordöstlich des Dorfes werden konkret durch die Entwicklung eines Rundwanderwegs östlich des Ortsteiles Hahnenkamp für die örtliche Erholungsnutzung erschlossen. Der weitere Ausbau des Wanderwegenetzes ist bereits in der Ortsentwicklungsplanung vorgesehen worden. Landschaftsplan sowie auch Flächennutzungsplan nehmen diese Planungsansätze auf. Bisher mangelt es in der Gemeinde an solchen Rundwegen. Daher werden von der Gemeinde weitere Wegverbindungen geplant. Das Defizit der vielfach vorhandenen „Sackgassenwege“ wird gemindert. Eine Wegführung nach Loop, ein Weg östlich des Dorfes durch das Dickmoor sowie ein weiterer Rundweg östlich des Dorfes werden von der Gemeinde geplant. Der letztgenannte Weg würde in nur geringer Entfernung an den geplanten Windenergieanlagen vorbei führen.

Die landschaftlichen Qualitäten in der Gemeinde werden gemäß Kapitel 3.2 auf Grundlage des festgestellten Landschaftsplanes durch Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen aufgenommen.

3.10 Golfplatz

In Verbindung mit der Stärkung des Bereiches Erholung und Tourismus ist die Anlage eines öffentlichen Golfplatzes in Realisierung. Das Gelände dieser Golfplatzanlage befindet sich im südlichen Teil des Ortes, südlich der Bahnlinie/Gemeindestraße ‚Aalbeksweg‘, westlich der Gemeindestraße ‚Aalbeksweg‘, bzw. des Forellensees Krogaspe, südöstlich bzw. östlich der Kreisstraße 68 und nördlich der freien Feldmark im Bereich ‚Amalienhof‘ und ‚Farrenfeld‘. Für das Vorhaben ist eine arrondierte Fläche von ca. 106 ha vorgesehen. Die Zufahrt zum Golfplatz erfolgt über die einspurig asphaltierte Gemeindestraße ‚Aalbeksweg‘ im Bereich der bisherigen Hofstelle ‚Vossberg‘. Die Erschließung und Verkehrszuführung erfolgt hauptsächlich über die K 68 von der Dorflage Krogaspe aus. Die K 68 stellt in südlicher Richtung auch eine Verbindung nach Krogaspe dar. Die Ortslage

wird über die B 205 mit der Autobahn 7 verbunden. Die B 205 stellt in nordwestlicher Richtung eine Verbindung nach Rendsburg dar.

Die v.g. Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung eines Clubheims mit Umkleide, Golf-Shop, Restauration etc. wird durch die Darstellung eines Sondergebiet ‚Golf‘ (SOG) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO südlich der Bahnlinie, angrenzend an die Gebäude ‚Vossberg‘ vorgenommen.

Der Bau des Golfplatzes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Nach Einhaltung des Grundsatzes zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sind die verbleibenden Eingriffe zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt auf Grundlage der „Planungsgrundsätze für die Standorte von Golfplätzen“ (1992) im Bereich des Golfplatzes. Die genaue Flächenfestlegung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie durch eine zu beantragende Genehmigung gemäß § 38 LNatSchG.

3.11 Ver- und Entsorgung

Wie bereits vorab erläutert, werden in den kommenden Jahren insbesondere Kosten für die Instandhaltung des gemeindlichen Wegenetzes anfallen.

Eine detaillierte Planung für den Ausbau der zentralen Abwasseranlage liegt vor. Danach wird die Gemeinde Krogaspe abwassertechnisch über eine Leitung von Timmaspe nach Neumünster entwässern und wird somit an das dortige Klärwerk angebunden.

3.12 Windenergienutzung

Wie unter Ziff. 2.13 erläutert, ist auf landesplanerischer Ebene westlich der A7 ein Eignungsraum für Windenergienutzung festgestellt worden. Demnach sind Windkraftanlagen prinzipiell im gesamten Eignungsraum möglich. Aufgabe der Gemeinde ist es, im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung, die kleinräumigen Nutzungskonflikte zu untersuchen und deren abschließende Behandlung zu erkennen und zu lösen.

Durch den Flächennutzungsplan werden, um den landesplanerischen Vorgaben zu folgen und unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorgaben zum Emissionsschutz für Nachbarnutzungen Flächen in einer Gesamtgröße von 11 ha für die Windenergienutzung planungsrechtlich vorbereitet.

Der Abstand zu den baulichen Anlagen, der sich aus der Planung der WEA und aus Abständen zur Autobahn A7 sowie zu den vorhandenen Waldflächen ergibt, beträgt zum Ortsteil Hahnenkamp 1000m. Zur Wohnbebauung der Autobahnmeisterei und zu der Hofstelle nördlich von der Splittersiedlung Bast ergibt sich daher ein Abstand von 800m. Durch diese v.g. Abstände sind keine Immissionsprobleme durch die WEA zu erwarten.

Zu den angrenzenden Hochspannungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten, der vorgeschriebene Abstand zu Waldflächen beträgt 200 m und zur A7 mindestens 100 m. Diese Abstände sind bei der Flächenausweisung berücksichtigt worden (s. Planzeichnung).

Die v.g. Flächen dienen in erster Linie der Hauptnutzung 'Landwirtschaft', die Errichtung von baulichen Anlagen zur Windenergienutzung ist lediglich eine Zusatznutzung innerhalb solcher Flächen. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in der Planzeichnung.

Derzeit befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2 zur planungsrechtlichen Regelung der Windenergievorhaben in Aufstellung.

In den übrigen Bereichen im Gemeindegebiet sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen, d.h. außerhalb dieses als Eignungsfläche festgestellten Bereiches ist keine Windenergienutzung im Gemeindegebiet möglich.

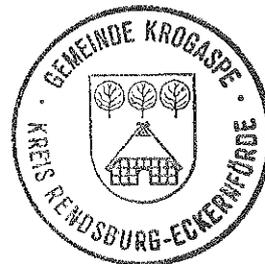
Beeinträchtigungen der Wohnumfelds und der wohnungsnahen Erholungsmöglichkeiten sind für die Bevölkerung Krogaspes zu minimieren. Aufgrund der Vorgaben des Regionalplans ist der Windpark nicht gänzlich verlegbar, jedoch ist den für die Gemeinde wichtigen Erwägungsgründen Rechnung zu tragen, in dem die für die Errichtung von WEA geeignete Fläche auf die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche reduziert wird. In dieser Fläche besteht unter Einhaltung der genannten Abstände zur Ortslage, zu Waldflächen und zur Autobahn ausreichend Raum für die Errichtung von 3 WEA. Bei einer Aufstellung in einer Linie ist zwischen den Anlagen auf der ca. 540 m langen Fläche (Nord-Süd-Erstreckung) genügend Abstand der einzelnen Anlagen gegeben, um eine gegenseitige Windverschattung gegenüber der Hauptwindrichtung zu vermeiden.

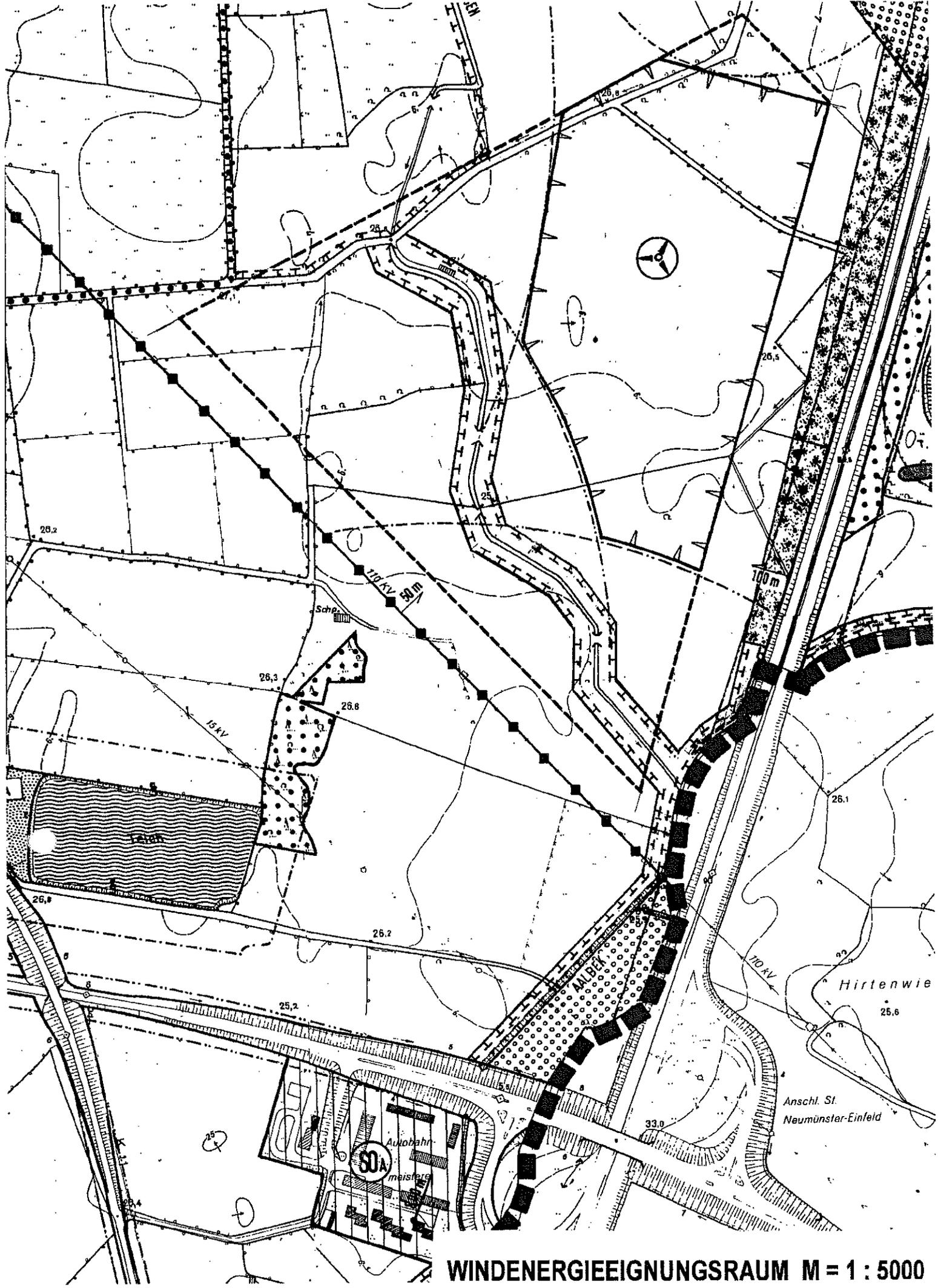
Aufgrund der in erheblichen Vorbelastung der Gemeinde durch Verkehrswege (insbesondere A 7, B 205 und Bahnlinie), Überlandleitungen (1 Leitung der E.ON und 2 Bahnstromtrassen, einen Funkmast und eine ältere WEA am nördlichen Dorfrand) kommt der Minimierung von Störungen und Beeinträchtigungen in der Gemeinde eine sehr hohe Bedeutung zu. Desweiteren wird für den ästhetisch geschulten Betrachter durch die Reduzierung der Eignungsfläche, vor allem in der Länge, ein harmonischeres Einfügen in das Landschaftsbild sichergestellt bzw. wird die Störung der WEA auf ein akzeptables Maß reduziert. Hierbei ist auch die Fernwirkung der WEA zu berücksichtigen. Der Empfindlichkeit der Örtlichkeit einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten für die Einwohner und der Bevölkerung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die Errichtung der WEA einschließlich der Herstellung von Zuwegungen führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Kompensation der nicht vermeidbaren und nicht zu minimierenden Eingriffe erfolgt innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Eine genaue Flächenfestlegung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung.

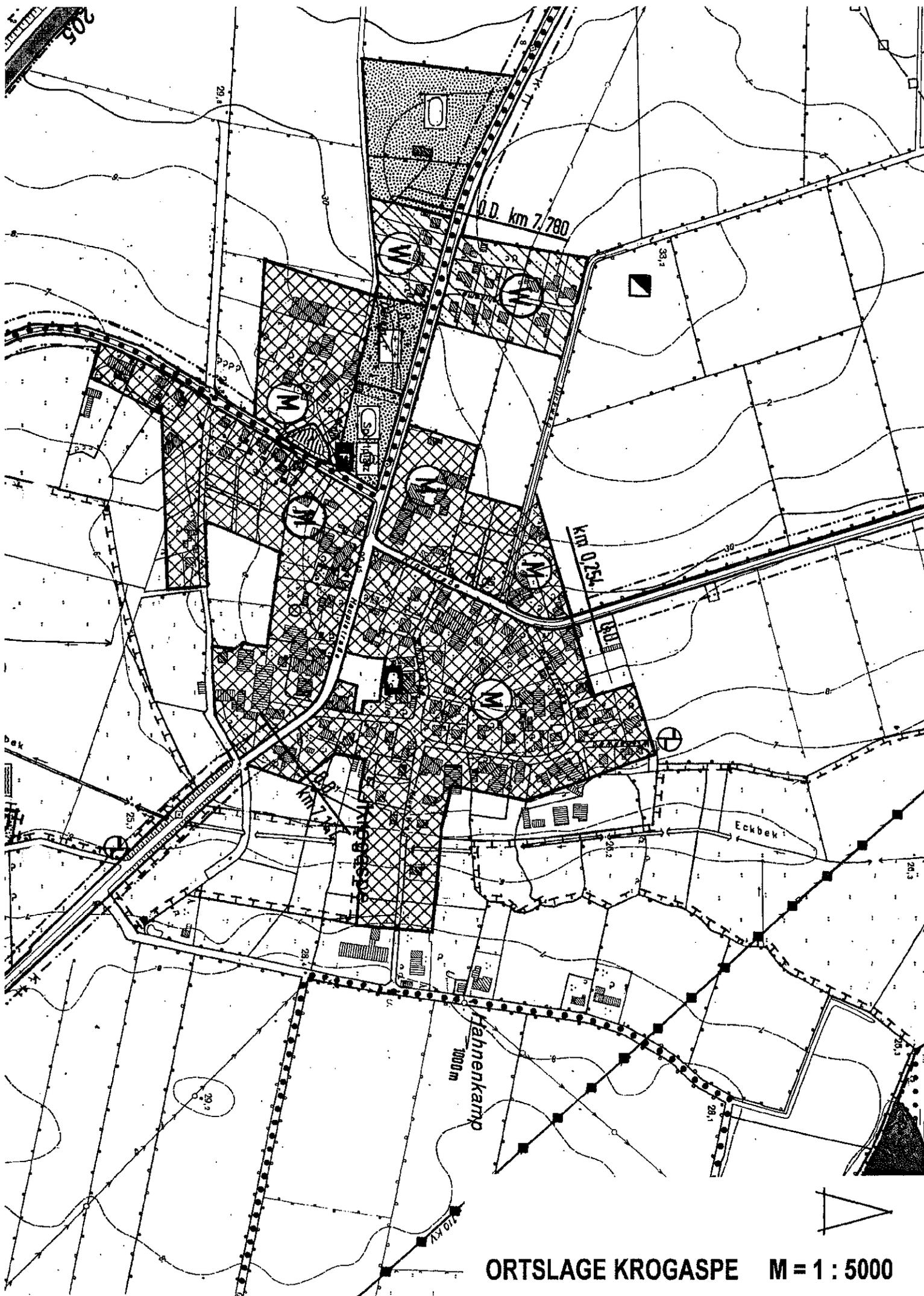
Gebilligt durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16. SEP. 2002
Krogaspe, den 26. SEP. 2002


.....
(Der Bürgermeister)

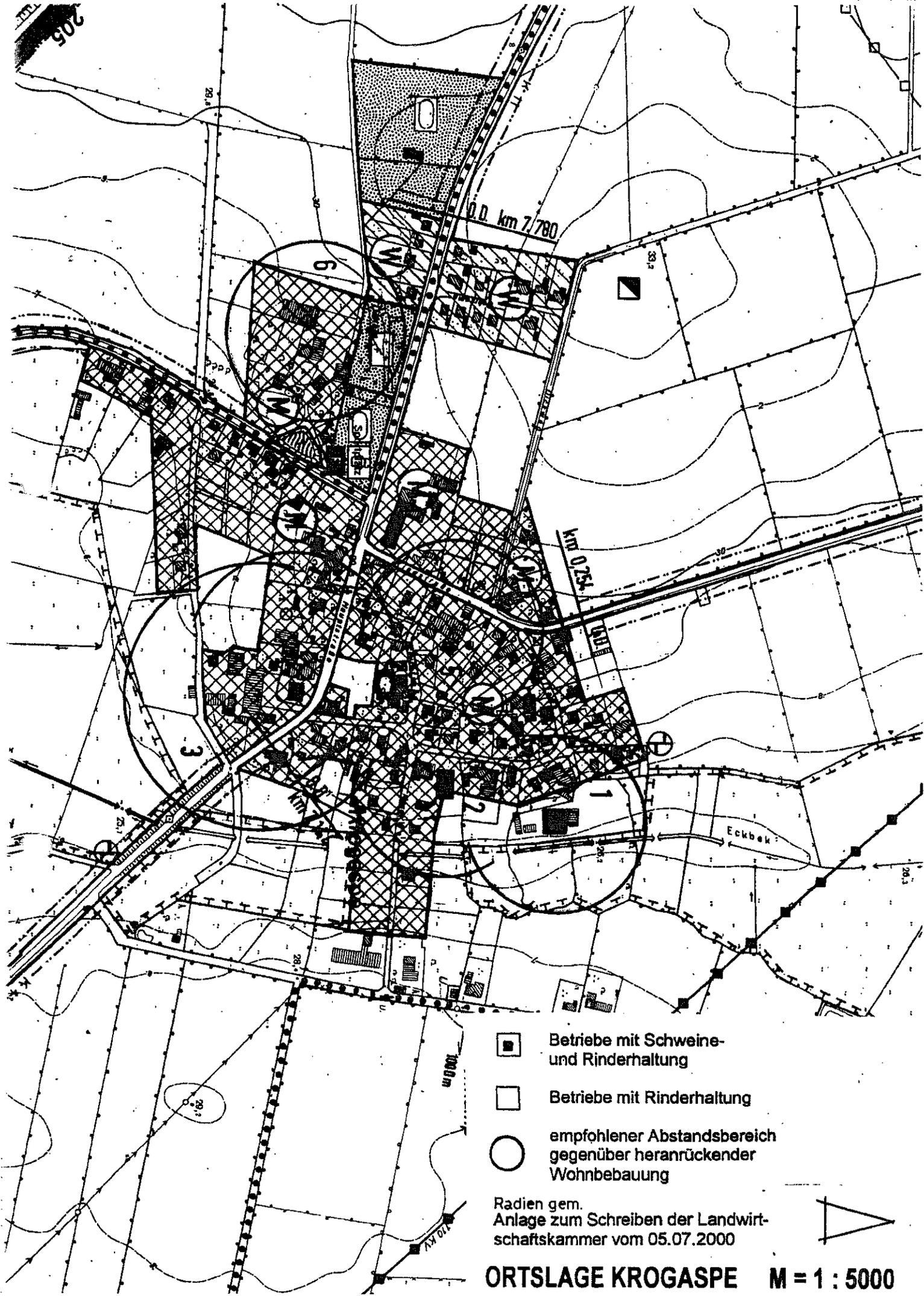




WINDENERGIEEIGNUNGSRAUM M = 1 : 5000



ORTSLAGE KROGASPE M = 1 : 5000



205

0,0 km 7/780

km 0,754

Eckbek

-  Betriebe mit Schweine- und Rinderhaltung
-  Betriebe mit Rinderhaltung
-  empfohlener Abstandsbereich gegenüber heranrückender Wohnbebauung

Radien gem. Anlage zum Schreiben der Landwirtschaftskammer vom 05.07.2000

ORTSLAGE KROGASPE M = 1 : 5000

